

# Art. 1 Oö. L-VG

Oö. L-VG - Oö. Landes-Verfassungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.05.2019

Oberösterreich ist ein selbständiges Bundesland der demokratischen Republik Österreich. Als selbständiges Land übt es alle Rechte aus, welche nicht ausdrücklich dem Bund übertragen sind.

In Kraft seit 28.03.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)